

**Georg-August-Universität Göttingen
Sozialwissenschaftliche Fakultät**

**Studienordnung für den Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft
im Magister-Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

in der von der Kommission für Studium und Lehre am 24.04.2001 genehmigten Fassung.
Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen Nr. 6 vom 01.06.2001

§ 1 Aufgaben der Studienordnung

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft auf der Grundlage der „Ordnung für die Magisterprüfung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Studienordnung ist der Maßstab für ein ordnungsgemäßes Studium der Medien- und Kommunikationswissenschaft im Rahmen des Magisterstudiengangs.

§ 2 Studienziele

Die Medien- und Kommunikationswissenschaft befasst sich aus interdisziplinärer Perspektive mit dem Gegenstand Massenmedien und Massenkommunikation. Hierbei sollen sowohl die klassischen Medien (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Theater, Film, Fernsehen und Radio) als auch digitale On- und Offline-Medien (z.B. CD, Internet, digitales Fernsehen, Telekommunikation) Berücksichtigung finden.

Ihr Studium soll die Studierenden befähigen, die Problemfelder des Fachgebietes mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu bearbeiten. Darüber hinaus sollen grundlegende Kenntnisse über die Produktion, Gestaltung und Analyse der Medien sowie deren Planung, Steuerung und Kontrolle erworben werden. Insbesondere soll das Studium solche Fachkompetenzen vermitteln, die in Berufen im Bereich der Massenkommunikation praktisch genutzt werden können.

§ 3 Berufliche Tätigkeitsfelder

Zum Spektrum der Berufe aus dem Bereich der Medien- und Kommunikationswissenschaft gehören journalistische, gestaltende, administrative, planerische und beratende Tätigkeiten u.a. in Medienunternehmen (Sender, Verlage, Online-Dienste etc.) sowie in Agenturen, Marktforschungsinstituten, Verbänden oder kulturellen Einrichtungen. Angesichts dieses breiten Spektrums potentieller Berufe von Absolventinnen und Absolventen der Medien- und Kommunikationswissenschaft ist das Lehrangebot dieses Faches nicht auf eine spezifische Berufsperspektive verengt. Es hat eine allgemein berufsorientierende und -befähigende Funktion, soll aber durch gezielte Schwerpunktsetzungen für Berufsfelder (z.B. Journalismus/ Öffentlichkeitsarbeit, Mediengestaltung und -vermittlung und Medienforschung) qualifizieren. Von besonderer Bedeutung für eine berufsvorbereitende Schwerpunktsetzung im Studium ist die jeweils gewählte Fächerkombination, in deren Rahmen dem Hauptfach Medien- und Kommunikationswissenschaft eine Art „Scharnierfunktion“ zur Medienpraxis zukommt. Den Studierenden wird dringend empfohlen, im Verlaufe ihres Studiums ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einem Medienunternehmen abzuleisten.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Für den Zugang zum Teilstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft sind über die in § 32 NHG getroffenen Regelungen hinaus keine besonderen Voraussetzungen erforderlich.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium der Medien- und Kommunikationswissenschaft kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden; es wird empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen.

§ 6 Fächerkombination

Medien- und Kommunikationswissenschaft kann als Haupt- und Nebenfach studiert und nach Maßgabe der Prüfungsordnungen mit anderen Fächern kombiniert werden.

§ 7 Umfang und Struktur des Studiums

Das Studium der Medien- und Kommunikationswissenschaft umfasst als Hauptfach 80 Semesterwochenstunden, als Nebenfach 40 Semesterwochenstunden. Das Studium ist in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium gegliedert. Das letzte Semester ist für die abschließende Magisterprüfung vorgesehen.

§ 8 Studienbereiche (Prüfungsgebiete)

Medien- und Kommunikationswissenschaft befasst sich mit der historischen und aktuellen Entwicklung der öffentlichen, durch Massenmedien vermittelten Kommunikation und den psychischen, gesellschaftlichen, pädagogischen, ästhetischen, politischen, juristischen, technischen, ökonomischen und kulturellen Aspekten der Problematisierung und Steuerung dieser Entwicklung.

Die Entwicklung computergestützter Medien, die Massen-, Individual- und Telekommunikation integriert und neue Kommunikations- und Wirtschaftsformen hervorgebracht haben, eröffnen einerseits neue wissenschaftliche Erkenntnisdimensionen und verlangen andererseits einen veränderten Zuschnitt medien- und kommunikationswissenschaftlicher Fragestellungen in Forschung und Lehre. In Theorie und Methode ist die Medien- und Kommunikationswissenschaft betont interdisziplinär ausgerichtet.

Unter inhaltlichen Gesichtspunkten ist das Lehrangebot der Medien- und Kommunikationswissenschaft in acht Studienbereiche gegliedert:

a) **Medien- und Kommunikationssysteme**

Medienlehre, Struktur und Entwicklung des Mediensystems, Kommunikations- und Mediengeschichte, Kommunikations- und Medienpolitik, internationale und interkulturelle Kommunikation.

b) **Medien- und Kommunikationstheorien**

Grundbegriffe der Medien- und Kommunikationswissenschaft, Modelle und Theorien der Massenkommunikation, Öffentlichkeit und Massenkommunikation, Ansätze journalistischer Berufsfeldforschung, Ansätze der Medienästhetik und der Intermedialität, Psychologie der Medien, Medien- und Produktanalyse, Ansätze der Publikums- und Wirkungsforschung.

c) **Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft**

Methoden der empirischen Sozialforschung, Methoden der Diskurs-, Aufführungs-, Film- und Textanalyse, angewandte Publikumsforschung (Markt-Media-Forschung), Methoden der Markt- und Meinungsforschung, Grundlagen der Statistik.

d) **Medienrecht**

Instanzen des Medienrechts, rechtliche Fragen der Informationsbeschaffung, Persönlichkeitsrecht, Unternehmensrecht, Abbildungsschutz, Urheberrecht, Multimediarecht, Werbung und Online-Marketing, Vertragsrecht sowie verwandte Rechtsgebiete.

e) **Medienwirtschaft**

Ökonomische Strukturen und Probleme, Management und Organisation, Absatz, Beschaffung und Produktion, finanzielle Führung, Medienmärkte, Auswirkungen von neuen Technologien und Deregulierung.

f) **Journalistik/Öffentlichkeitsarbeit**

Grundlagen journalistischen Arbeitens; Einführung in das redaktionelle Arbeiten, Mediengattungen, Produktion im Print-, Hörfunk-, Fernseh- und Multimediabereich, journalistische Berufe und berufliches Selbstverständnis, Journalismus und Gesellschaft, journalistische Ethik, Spannungsverhältnis PR und Journalismus, Organisation und Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, Berufsbilder in der Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen.

g) **Mediengestaltung, Medieneinsatz und -entwicklung**

Kommunikationsdesign und Layout von Produkten im Print und A/V-Bereich, Computeranimation, On-/Offline-Systeme, Anwendungssoftware, technologische Grundlagen multimedialer Produktion, EDV. Einsatz und Gestaltung von Medien in verschiedenen Institutionen, Grundlagen medialer Vermittlung von Bildungs-, Informations- und Repräsentationsmedien (z.B. Theater), medienpädagogische und mediendidaktische Fragestellungen, Einsatz multimedialer Technologien, Kamera- und Filmpraxis.

h) **Visuelle Anthropologie**

Methode der ethnografischen Forschung und Dokumentation mit Film und Fotografie, visuelle Repräsentation im Kulturvergleich, kulturwissenschaftliche audiovisuelle Medien.

A. Medien- und Kommunikationswissenschaft als Hauptfach

§ 9 Grundstudium

Das Grundstudium dient der allgemeinen Orientierung im Fach Medien- und Kommunikationswissenschaft. Im Grundstudium sind insgesamt vier Leistungsscheine und zwei qualifizierte Teilnahme-scheine zu erbringen. Der Erwerb eines qualifizierten Teilnahme-scheins setzt neben der regelmäßigen Teilnahme eine zusätzliche Eigenleistung in Form eines Thesenpapiers, Protokolls, Klausur o.ä. voraus. Der Erwerb eines Leistungsscheines setzt eine größere und eine kleinere schriftliche oder medienpraktische Leistung voraus. Obligatorisch ist die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (vergl. dazu im Einzelnen § 8):

1. Einführung in die Mediensysteme (Bereich a),
2. Einführung in die Medientheorien (Bereich b),
3. Einführung in die Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft (Bereich c),
4. eine Veranstaltung zur Medienpraxis aus den Bereichen f oder g.

Einer der beiden qualifizierten Teilnahme-scheine muss den Bereichen d oder e entnommen werden, der andere ist frei wählbar. Der Besuch dieser Veranstaltungen soll den Studierenden ermöglichen, sich auf eine Schwerpunktsetzung im Hauptstudium vorzubereiten.

Die „Einführung in die Mediensysteme“ wird jeweils im Wintersemester angeboten, die „Einführung in die Medientheorien“ im Sommersemester. Die „Einführung in die Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft“ findet jeweils im Wintersemester statt. Sie kann parallel zur „Einführung in das Mediensystem“ besucht werden. Lehrveranstaltungen zur Kommunikationspraxis (Bereiche f und g) können nach dem erfolgreichen Abschluss der beiden Einführungsveranstaltungen im Bereich a und b, frühestens im dritten Fachsemester belegt werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Die Magisterzwischenprüfung soll feststellen, ob die Studierenden der Medien- und Kommunikationswissenschaft Grundkenntnisse, Überblickswissen und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit soweit erworben haben, so dass im Hauptstudium eine vertiefende Arbeit in Schwerpunktbereichen erwartet werden kann. In der Magisterzwischenprüfung wird der Stoff der Einführungen in die Mediensysteme und Medientheorien zugrunde gelegt. Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

(2) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 40 Semesterwochenstunden,
2. der Erwerb von vier Leistungsscheinen gemäß § 9,
3. der Erwerb von zwei weiteren qualifizierten Teilnahme­scheinen gemäß § 9.

(3) Prüfungsleistungen:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen oder medienpraktischen Arbeit und einer mündlichen Prüfung über je ein Thema aus zwei der oben genannten Studienbereiche a bis h, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde (vergl. § 8).

(4) Studienberatung:

Im Anschluss an die Zwischenprüfung findet eine verbindliche Studienberatung für das Hauptstudium statt.

§ 11 Hauptstudium

Das Hauptstudium soll der Erweiterung und Vertiefung der medien- und kommunikationswissenschaftlichen Kenntnisse der Studierenden dienen. Je nach Studieninteresse und beruflicher Orientierung sollen Schwerpunktbildungen erfolgen.

Die Prüfungsordnung sieht vor, dass in vier Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (Lehrveranstaltungen für „Fortgeschrittene“) Leistungsscheine und in zwei weiteren qualifizierte Teilnahme­scheine erworben werden müssen. Zwei der zu erwerbenden Leistungsscheine müssen in Lehrveranstaltungen aus zwei der Bereiche a, b oder c erworben werden. Die beiden anderen müssen aus zwei der Bereiche d bis h erworben werden. Der Erwerb von zwei qualifizierten Teilnahme­scheinen ist aus den Bereichen a bis h frei wählbar (vergl. § 8). Eine Schwerpunktsetzung wird empfohlen.

§ 12 Magisterprüfung

Der Antrag auf Zulassung zur abschließenden Magisterprüfung ist beim Magister-Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

(1) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. die bestandene Zwischenprüfung im Fach Medien- und Kommunikationswissenschaft,
2. ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 40 Semesterwochenstunden,
3. der Erwerb von vier Leistungsscheinen im Hauptstudium gemäß § 11,
4. der Erwerb von zwei weiteren qualifizierten Teilnahme­scheinen gemäß § 11.

(2) Prüfungsleistungen:

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil:

Medien- und Kommunikationswissenschaft als erstes Hauptfach

1. Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) zu einem Thema aus einem der Studienbereiche a bis h (vergl. § 8). Die Arbeit kann einen medienpraktischen Teil enthalten.

2. Mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu drei Themen aus drei der Bereiche a bis h, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde (vergl. § 8).

Medien- und Kommunikationswissenschaft als zweites Hauptfach

1. Klausur zu einem Thema aus den Bereichen a bis h (vergl. § 8).

2. Mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu drei Themen aus drei der Bereiche a bis h, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Klausur entnommen wurde (vergl. § 8).

(3) Abfolge der Prüfungsleistungen:

Die Abschlussprüfung kann mit der schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit) oder mit den Fachprüfungen (Klausuren, mündlichen Prüfungen) im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern bzw. im zweiten Hauptfach begonnen werden.

B. Medien- und Kommunikationswissenschaft als Nebenfach

§ 13 Grundstudium

Das Grundstudium dient der allgemeinen Orientierung im Fach Medien- und Kommunikationswissenschaft. Im Grundstudium sind insgesamt drei Leistungsscheine zu erbringen. Der Erwerb eines Leistungsscheines setzt eine größere und eine kleinere schriftliche oder medienpraktische Leistung voraus.

Obligatorisch ist die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen, nachgewiesen durch Leistungsscheine:

1. Einführung in die Mediensysteme (Bereich a) (vergl. § 8),
2. Einführung in die Medientheorien (Bereich b) (vergl. § 8),
3. die Teilnahme an einer weiteren Lehrveranstaltung aus den Bereichen c bis g (vergl. § 8).

Die „Einführung in die Mediensysteme“ wird jeweils im Wintersemester angeboten, die „Einführung in die Medientheorien“ im Sommersemester.

§ 14 Zwischenprüfung

(1) Die Magisterzwischenprüfung soll feststellen, ob die Studierenden der Medien- und Kommunikationswissenschaft Grundkenntnisse, Überblickswissen und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit soweit erworben haben, dass im Hauptstudium eine vertiefende Arbeit in Schwerpunktbereichen erwartet werden kann. In der Magisterzwischenprüfung wird der Stoff der Einführungen in die Mediensysteme und Medientheorien zugrunde gelegt. Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

(2) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 20 Semesterwochenstunden,
2. der Erwerb von drei Leistungsscheinen gemäß §13.

(3) Prüfungsleistungen:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung über je ein Thema aus zwei der oben genannten Studienbereiche a bis g (vergl. § 8).

(4) Studienberatung:

Im Anschluss an die Zwischenprüfung findet eine verpflichtende Studienberatung für das Hauptstudium statt.

§ 15 Hauptstudium

Das Hauptstudium soll der Erweiterung und Vertiefung der medien- und kommunikationswissenschaftlichen Kenntnisse der Studierenden dienen. Je nach Studieninteresse und beruflicher Orientierung sollen Schwerpunktbildungen erfolgen.

Die Prüfungsordnung sieht vor, dass in drei Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (Lehrveranstaltungen für „Fortgeschrittene“) Leistungsscheine aus mindestens zwei verschiedenen Studienbereichen a bis g erworben werden müssen (vergl. § 8).

§ 16 Magisterprüfung

Der Antrag auf Zulassung zur abschließenden Magisterprüfung ist beim Magister-Prüfungsausschuss der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

(1) Prüfungsvorleistungen:

Bei der Meldung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. die bestandene Zwischenprüfung im Fach Medien- und Kommunikationswissenschaft,
2. ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 20 Semesterwochenstunden,
3. der Erwerb von drei Leistungsscheinen im Hauptstudium gemäß §15

(2) Prüfungsleistungen:

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil:

1. Klausur zu einem Thema aus einem Bereich a bis g (vergl. § 8).
2. Mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu zwei der Bereiche a bis g, wobei mindestens einer der Bereiche a, b oder c abgedeckt werden muss. Der Bereich, dem das Thema der Klausur entnommen wurde, darf nicht gewählt werden.

(3) Abfolge der Prüfungsleistungen:

Die Abschlussprüfung kann mit der schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit) oder mit den Fachprüfungen (Klausuren, mündlichen Prüfungen) im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern bzw. im zweiten Hauptfach begonnen werden.

§ 17 Studienberatung

Die fachbezogene Studienberatung im Magisterfach Medien- und Kommunikationswissenschaft wird von den Lehrenden wahrgenommen. Für allgemeine Fragen des Studiums ist die Zentrale Studienberatung zuständig. Sie erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Universität Göttingen in Kraft.